

## Status der Bildungskommission ab 1. August 2016 Hinweise für die Umsetzung

- In jeder Gemeinde müssen auch ab 1.8.2016 neben dem Gemeinderat eine Bildungskommission und eine Schulleitung bestehen. Diese drei Organe haben die gesetzlichen Aufgaben gemäss § 46 - 48 des Volksschulbildungsgesetzes (VBG) zu erfüllen.
- Auch künftig darf die Bildungskommission nicht identisch mit dem Gemeinderat sein. Es braucht weiterhin eine separate Bildungskommission.
- Das für die Schule verantwortliche Mitglied im Gemeinderat gehört auch künftig von Amtes wegen der Bildungskommission an.
- Wenn die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht eine beratende Bildungskommission vorsieht, dann muss eine Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnis gemäss § 47 VBG gewählt werden.
- Die Bildungskommission wird von den Stimmberechtigten gewählt. Die Wahl der Bildungskommission können die Stimmberechtigten (in der Gemeindeordnung oder einem Reglement) auch dem Gemeinderat übertragen.
- Die Aufgaben einer beratenden Bildungskommission sind nicht im Volksschulbildungsgesetz geregelt. Sie müssen von der Gemeinde definiert werden.
- Die Kompetenz, Lehrpersonen zu wählen (anzustellen), wurde per 1. August 2016 auf die Schulleitung übertragen (§ 48 Abs. 2c VBG).
- Die Gemeinden haben die Organe der Gemeinden gemäss § 44 VBG bis zum 1. August 2020 einzusetzen. Bis zu diesen Entscheiden haben die Schulpflegen noch diejenigen Kompetenzen, die ihnen die Gemeinden bisher (in der Gemeindeordnung) zusprachen.
- Die Bezeichnung Schulpflege kommt in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr vor. Gleichwohl ist es sinnvoll, erst mit dem Entscheid, ob eine Bildungskommission gemäss § 47 VBG oder eine rein beratende Bildungskommission eingesetzt wird, den Namenswechsel zu vollziehen.
- Entscheide des zuständigen Gemeindeorgans können wie bisher direkt mit Beschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement angefochten werden. Ein gemeindeinternes Rechtsmittel gegen Entscheide unterer Organe gibt es nicht.

### Zum Behördenbegriff

- Unter einer Behörde kann man auch eine Bildungskommission (oder Schulleitung) verstehen, da der Begriff "Behörde" gesetzlich nicht geregelt ist. Aus rechtlicher Sicht spricht man dann von einer Behörde, wenn sie
  - durch organisatorische Rechtssätze gebildet ist (VBG oder Gemeindeordnung)
  - unter eigenem Namen für das Gemeinwesen handelt und
  - selbständige Entscheidungsbefugnisse hat.
- Die Volkswahl ist keine Voraussetzung, damit ein Gemeindeorgan als Behörde bezeichnet werden kann.
- Eine Bildungskommission ohne Entscheidbefugnisse, sondern bloss mit beratender Tätigkeit, ist keine Behörde im oben dargestellten Sinn.

Bei Fragen zu den Organisationsmodellen können sich die Gemeinden an die Dienststelle Volksschulbildung wenden: lic. iur. Katrin Birchler, Tel: 041 228 52 17

Luzern, Oktober 2016